

Satzung

Förderverein Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Änderungsfassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Rostock am 27. Dezember 2025

[In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.]

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern“. Er ist im Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 10724 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Die Zwecke des Vereins werden durch die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung des Landesschülerrats Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LSR M-V genannt) mit seinen Organen und Beschlüssen realisiert.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO
 - (b) Unterstützung bei der Finanzierung und Gestaltung von Veranstaltungen des LSR M-V
 - (c) Förderung oder Unterstützung bei der Finanzierung von Reisekosten, welche nicht durch das Bildungsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern gedeckt sind, aber innerhalb der EU stattfinden. Grundlage zur Reisekostenerstattung ist die aktuelle Fassung des Landesreisekostengesetzes M-V.
 - (d) Unterstützung bei der Beschaffung von Werbematerialien für den LSR M-V
 - (e) Unterstützung bei durch das Wahrnehmen von Aufgaben für den Förderverein anfallenden Reise- und Verpflegungskosten
 - (f) Beschaffung von Geschäftsbedarf für den LSR M-V, inklusive technischer Geräte, jedoch sind davon Gegenstände für einzelne Mitglieder des LSR M-V oder dessen Vorstand ausgenommen

- (g) Unterstützung bei der Herausgabe von Informationsmaterialien für Schüler in Mecklenburg-Vorpommern
 - (h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - (i) Finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an Veranstaltungen des LSR M-V, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
 - (j) Unterstützung und Durchführung von Alumnitreffen von ehemaligen Mitgliedern des LSR M-V und von Mitgliedern des Fördervereins des Landesschülerrats Mecklenburg-Vorpommern
 - (k) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für den Förderverein
 - (l) Unterstützung von Vereinsmitgliedern mit Aufwandsentschädigungen zur Wahrnehmung von Terminen für den Förderverein
- (4) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Mieten, Veranstaltungsmaterialien, Honorare sowie sonstige Aufwendungen schülervertretungsspezifischer Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (5) Der Verein kann zur Umsetzung seiner Aufgaben finanzielle Mittel, insbesondere für Werbemaßnahmen, Fahrkosten und Geschäftsbedarf, verwenden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Der Verein vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Datenschutz

- (1) Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) Amtsträger haben zu Beginn ihrer Amtszeit eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses zu unterzeichnen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Firmen und eingetragene Vereine werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.
- (3) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens beauftragen, wobei die Entscheidung über die Aufnahme weiterhin bei dem gesamten Vorstand liegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der Körperschaft oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, Richtlinien oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, mindestens ein Monat vergangen ist.

§ 7 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können Personen als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder angehören.
- (2) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich nach Beitritt zur Zahlung eines Beitrags mindestens in Höhe des in § 8 festgelegten Mindestbeitrags für einfache Mitglieder.

- (3) Fördermitglieder verpflichten sich nach Beitritt zur Zahlung eines Förderbetrags, welchen sie selbst festlegen, der aber mindestens dem in § 8 festgelegten Mindestbeitrags für Fördermitglieder entspricht.
- (4) Ordentliche Mitglieder erhalten das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Fördervereins sowie Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht auf dieser.
- (5) Fördermitglieder erhalten das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Fördervereins. Sie haben kein Stimmrecht, Antragsrecht oder Rederecht auf dieser.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die bis zum 31.01. eines Kalenderjahres entrichtet sein müssen. Der Beitrag wird als eine Zahlung für das gesamte betreffende Kalenderjahr entrichtet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit fest.
- (3) Die erste Beitragszahlung für neue Vereinsmitglieder wird am 30.12. des Kalenderjahres des Vereinseintritts fällig. Auf formlosen Antrag an den Vereinsvorstand kann eine anteilige Beitragszahlung für das unvollständige Kalenderjahr getätigt werden.
- (4) Die Einstufung nach § 7 Absatz (2) oder (3) erfolgt freiwillig und kann durch die Mitglieder vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand geändert werden.
- (5) Vereinsmitglieder, die noch Schüler sind, können auf formlosen Antrag an den Vorstand oder durch eine Angabe bei Vereinsbeitritt als einfache Mitglieder einen ermäßigten Beitrag zahlen. Sie verpflichten sich, den Vorstand über die Beendigung der Schule zu informieren und im darauffolgenden Jahr den vollständigen Mindestbeitrag für einfache Mitglieder zu zahlen.
- (6) Der Mindestbeitrag für einfache Mitglieder sowie der ermäßigte Beitrag für Schüler werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden. Der Mitgliedsbeitrag muss ganzzahlig sein.
- (7) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag muss ganzzahlig sein.
- (8) Der Vorstand des Vereins (§ 11) ist verpflichtet, jährlich einen Finanzbericht über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge zu veröffentlichen.
- (9) Die Mitglieder des Fördervereins haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung des Fördervereins oder bei dessen Aufhebung keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Fördervereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
 - (a) Die Einladung erfolgt in Textform an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Versand der Einladung erfolgt per Mail oder Briefpost.
 - (b) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - (c) Eine Mitgliederversammlung wird außerordentlich einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Versammlung (ein Teil der Teilnehmenden nimmt in Präsenz teil und ein weiterer Teil nimmt virtuell teil) abgehalten werden.
 - (a) Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
 - (b) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in einer Video- oder Telefonkonferenz.
 - (c) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Versammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
 - (d) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
 - (e) Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Jede nach § 10 Abs. 1a ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (a) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt.
 - (b) Abstimmungen finden offen statt. Wird von einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, muss diese geheim erfolgen.
 - (c) Personenwahlen finden geheim statt.
 - (d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - (e) Nicht volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt, solange diese mindestens 14 Jahre alt sind und eine Teilnahme an Abstimmungen

nicht durch ihre gesetzliche Vertretung (Erziehungsberechtigten) unterbunden ist. Nicht volljährige Mitglieder können sich außerhalb ihrer gesetzlichen Vertretung bei einer Versammlung nicht vertreten lassen.

- (f) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und dieser beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - (g) Eine Person ist in ein Amt gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.
 - (h) Für Personenwahlen gilt, dass wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen stattfindet, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Wahl des Vorstands
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer und Beiräte
 - (f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - (g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - (h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - (i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 13 Abs. 1)
 - (j) Auflösung des Vereins
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) 1. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (b) 2. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (c) Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (d) Kooptiertes Mitglied aus dem Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern
 - (e) Mitgliederbeauftragter
 - (f) mindestens 1, maximal 2 Beisitzer
- (2) Jeweils mindestens 2 Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein nach außen vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind.
- (3) In der Außendarstellung des Vereins sind alle Vorstandsmitglieder an die Vorstandsbeschlüsse sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen, auf welcher der freie Posten für die verbleibende Amtsperiode durch eine Wahl besetzt wird.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Die Beisitzer sowie das kooptierte Mitglied aus dem Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und sind auf diesen stimmberechtigt und haben darüber hinaus Antragsrecht.
- (9) Mitglieder, die für eine Position im Vorstand des Fördervereins nach § 11 Abs. 1 kandidieren, müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- (10) Das kooptierte Mitglied des Landesschülerrats Mecklenburg-Vorpommern wird durch den Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen. Es muss durch einen Vorstandsbeschluss des Fördervereins bestätigt werden. Zwei Wochen vor der entsprechenden Vorstandssitzung wird den Mitgliedern des Fördervereins der Vorschlag schriftlich vorgestellt und den Mitgliedern die Möglichkeit des Einspruchs gegeben.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
- (3) Die Kassenprüfer sind vom Vorstand mit allen erforderlichen Unterlagen zu versorgen. Der Vorstand hat weiterhin transparent auf alle weiteren Nachfragen, welche dieses Thema betreffen, Auskunft zu geben.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Geld an das Bildungsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Unterstützung der Schülerbeteiligung und Schülervertretung im Land.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 29. September 2021 in Rostock beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 10724 beim Amtsgericht Rostock und mit der Eintragung in Kraft getreten.

Die Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 27.12.2025 in Rostock geändert.

Paul Winkel (1. Vorsitzender)

Isabel Brunk (2. Vorsitzende)